

# ZH\_OBERGERICHT PS220107 vom 11. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS220107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220107)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS220107 du 11 juillet 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS220107 del 11 luglio 2022

## Erwägungen

### E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind.

### E. 3

Die Schuldnerin hat nachgewiesen, dass sie die Kosten des Konkursgerichts und des Konkursverfahrens sichergestellt hat (act. 4/1). In Bezug auf die Forderung selbst macht sie zwar geltend, der Beleg über die offene Summe von CHF 4'500.– liege bei (act. 2 S. 1 oben); es ist jedoch nicht ganz klar, was sie damit meint. Falls sie damit geltend macht, die offene Schuld sei getilgt oder der geschuldete Betrag zuhanden der Gläubigerin hinterlegt worden (vgl. Art. 174 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SchKG), so ist festzuhalten, dass ein entsprechender Nachweis fehlt (der einzig vorhandene Beleg, der im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht wurde, ist – gemäss eigenen Ausführungen – gefälscht, act. 2 Mitte mit sinngemässen Verweis auf act. 6/13; vgl. auch act. 7). Letztlich kommt es darauf jedoch nicht an, da die Beschwerde aus den folgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

- 3 - Auch mit Blick in die Zukunft hat die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht. Die Beschwerdeführerin bringt in diesem Zusammenhang lediglich vor, durch den Auftrag der C.\_\_\_\_\_ TV (GmbH) könne sie "ihre offenen Posten von ca. CHF 50'000.–" komplett begleichen (act. 2 S. 1 unten). Im Recht liegt allerdings nur ein Schreiben der C.\_\_\_\_\_ TV GmbH, aus dem hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin durch das laufende Projekt "Jackipot" bis Ende Juli 2022 eine Auszahlung von CHF 250'000.– erhalten und diese für die Schuldentilgung und dann als Investition in ihr Geschäft verwenden werde (act. 4/2 S. 1). Dies alleine genügt allerdings nicht, um die Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen; so fehlen Belege über laufende Verpflichtungen der Schuldnerin inkl. ihre Lebenshaltungskosten (da der Konkurs über sie als Einzelunternehmerin eröffnet wurde), aber auch über Schulden. Es fehlt weiter ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister, der wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage der Schuldnerin geben würde, sowie Buchhaltungsunterlagen inkl. Kreditoren- und Debitorenlisten, Bankkontoauszüge, etc. Zusammenfassend ist die Beschwerde damit unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

### E. 4

Die Schuldnerin ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursein-gabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

#### **E. 5**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ausgangsgemäss der Schuldnerin aufzuerlegen. Eine Parteientschä-digung an die Gläubigerin entfällt mangels Beteiligung am Beschwerdeverfahren (Art. 95 Abs. 3 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO).

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.